

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 Wien

Wien, 15.04.2003  
GZ 301.000/001-D2/03

Entwurf einer Novelle des  
Rundfunkgebührengesetzes und  
der FernmeldegebührenO – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. März 2003, Zl. 12 0145/15-I/12/03, übermittelten Entwurfs einer Novelle des Rundfunkgebührengesetzes und der FernmeldegebührenO und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die geplante Änderung des § 5 Abs. 4 des Rundfunkgebührengesetzes erhält das BMF von den eingegangenen Gebühren, Abgaben und Entgelten statt wie bisher 1,5 % nur mehr 0,75 % als Ersatz für die Kosten des Verfahrens vor der Berufungsbehörde. Der daraus resultierende Einnahmefall wird in den Erläuterungen nicht ziffernmäßig dargestellt; laut Pressemeldungen soll dies zu Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von 3,4 Mill. EUR führen.

Nach den Erläuterungen soll diese Kostenverteilung dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Eine Darstellung der bisherigen Kosten der Berufungsbehörde und eine Schätzung der zu erwartenden Kosten fehlen aber. Ebenso fehlt eine Schätzung der Einsparungen, die durch die angedeuteten Effizienzsteigerungen und durch die Erteilung von Einziehungsermächtigungen erzielt werden können.



GZ 301.000/001-D2/03

Seite 2/2

Laut Erläuterungen ist auch mit Mehreinnahmen zu rechnen. Auch diesbezüglich ist der Rechnungshof mangels Quantifizierung auf Pressemeldungen angewiesen, wonach beispielsweise die Einbeziehung bisher von der Rundfunkgebühr befreiter Personen (§ 48 Abs. 2 des Entwurfs einer Änderung der Fernmeldegebühren) zusätzliche Einnahmen von rd. 11,8 Mill. EUR erbringen soll.

Die Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht damit nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der in der beiliegenden Textgegenüberstellung angeführte § 4 Abs. 6 des Rundfunkgebührengesetzes über die Einhebung eines Zahlscheinentgeltes im Entwurfstext fehlt.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: